

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Bürgermeister der Stadt Schleswig  
➔ Fachbereich Bau  
Sachgebiet Stadtplanung  
Gallberg 3 und 4  
24837 Schleswig

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 29.06.2021  
Mein Zeichen: IV 624 - 48317/2021  
Meine Nachricht vom: /

Daniel Möller  
daniel.moeller@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1828  
Telefax: +49 431 988-6-141828

nur per Mail an:

15. November 2021

### **nachrichtlich:**

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg  
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungs-gesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungs-gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);**

- **26. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Bebauungsplans Nr. 105 der Stadt Schleswig**
- **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Ihr Schreiben vom 29.06.2021**

Die Stadt Schleswig plant die 26. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Auf der Freiheit – Ostteil“ für das im Osten des Stadtgebietes, nordwestlich der Schlei, südwestlich der ehemaligen Zuckerfabrik und südöstlich der Pionierstraße gelegene insgesamt etwa 10,9 ha umfassende Teilgebiet der ehemaligen Kasernenanlage ‚Auf der Freiheit‘.

Wesentliche Planungsinhalte und -ziele sind die Bereitstellung von

- **Allgemeinem Wohnraum,**
- **Sozial gebundenem Wohnraum,**

- Nutzungsmöglichkeiten für kleinere Büroflächen wie Steuerberater, Rechtsanwälte, etc.,
- Dienstleistungsbetrieben,
- Kleinerer Manufakturen zum Kloster (Kunst- und kleine Handwerksbetriebe),
- Bäckerei mit offenen Angeboten und Kursen,
- einem Meditationszentrum,
- der Mühle *Nicola*,
- einem Hotel mit Wellness-Bereich und gehobener Gastronomie.

Zu dem Planungsvorhaben der Stadt Schleswig wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (**LEP**; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (**LEP-Entwurf 2020**; Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020 – IV 60 - 7813/2020-UV –; *Amtsbl. Schl.-H. 2020 Seite 1621*) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (**RPI V**; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*).

Zu dem Planungsvorhaben war mit Schreiben vom 07.12.2020 (Az. IV 625 – 504 – F26Ä / B105) Stellung genommen worden. Aus Sicht der Landesplanungsbehörde war das Vorhaben begrüßt worden, zudem war bestätigt worden, dass Ziele der Raumordnung den Entwürfen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 105 „Auf der Freiheit – Ostteil“ erkennbar nicht entgegenstanden.

Gleichwohl war das Erfordernis gesehen worden, das Planungsvorhaben innerhalb Stadt-Umland-Kooperation Schleswig in den Arbeitskreis Wohnen in die Abstimmung zu bringen. Darüber hinaus sollte das Ferienwohnen (Allgemeines Wohngebiet, Baufeld Nr. 5) mittels Nutzungs- und Betreiberkonzepten gewährleistet werden, ein Dauerwohnen war auszuschließen.

Den aktuellen Planunterlagen ist zu entnehmen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Umlandgemeinden den vorgelegten Planungen der Stadt Schleswig zwar zugestimmt haben. Ob jedoch der Arbeitskreis Wohnen beteiligt worden ist und eine Empfehlung ausgesprochen hat, ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Insofern sollte die Begründung um diesen Punkt ergänzt werden.

Gleiches gilt für die Sicherung des Ferienwohnens. Hier war angeregt worden, mittels Nutzungs- und Betreiberkonzepten dieses zu sichern, insbesondere für den Fall, dass eine Einzelveräußerung der Ferienwohneinheiten erfolgen sollte. Auch diesbezüglich enthalten die Planunterlagen keine weiteren Angaben. Daher sollte dieser Aspekt ebenfalls ergänzt werden.

Zudem befindet sich ein Teil des angedachten Plangebietes in einem nicht ausreichend geschützten Hochwasserrisikogebiet an der Küste. Im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Neuaufstellung des Regionalplans wird dieser Bereich gemäß LEP-Entwurf 2020 möglicherweise als Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich festgelegt werden. Die Vorranggebiete sind von neuen baulichen Anlagen,

die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten. Nur in begründeten Fällen kann vom Vorrang des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung abgewichen werden (Ziffer 6.6.1 Abs. 2 LEP-Entwurf 2020). Insofern wird empfohlen die Planung frühzeitig mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) als zuständiger Küstenschutzbehörde abzustimmen und diesen im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Im Ergebnis wird an der o. g. Stellungnahme festgehalten.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Die Benennung der Ökokonten ist für die Verortung der Ausgleichsflächen nicht ausreichend. Die Flächen müssen in der Begründung zum Bebauungsplan eindeutig räumlich verortet werden. Ich empfehle hierfür eine kartografische Darstellung.

gez. Daniel Möller

## Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1012	Details
eingereicht am: 28.07.2021	Institution: LLUR-Flensburg (Außenstelle Nord) LLUR Nord / UFB Flensburg Julia Thiele Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Az.: 7414.22/52/2021, 4.2

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wie bereits in meiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der TöB in diesem Verfahren mitgeteilt, umfasst und berührt der Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Schleswig Flächen die Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sind. Dies betrifft die bewaldete Böschung des ehemaligen Bahndammes im Nordwesten, sowie Teile der, über das Plangebiet hinausgehenden, Waldfläche im Nordosten. Die Planung sieht hier zum einen die direkte Inanspruchnahme dieser Flächen durch Überbauung vor, zum anderen sind gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG zwischen Bebauung und Waldflächen Abstände von 30 Metern einzuhalten.

Im Zuge der bisher erfolgten Planschritte wurden die Baugrenzen des Baufeldes im Nordosten des Plangebietes bereits zurückgenommen, um Konflikte mit den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes zu verringern. Zur Realisierung der nun vorliegenden Planungen ist dennoch eine Waldumwandlung zweier Teilflächen von insgesamt 0,6755 ha Größe erforderlich.

Der Flächeneigentümer hat bei der unteren Forstbehörde Unterlagen eingereicht, auf deren Grundlage geprüft wurde, ob eine Genehmigung zur Umwandlung der betroffenen Waldflächen in Aussicht gestellt werden kann. Im Ergebnis konnte, nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, eine Inausichtstellung der begehrten Genehmigung erfolgen. Ein Genehmigungsbescheid kann ergehen, sobald der Bebauungsplan Bestandskraft erlangt hat. Der Vollzug der Waldumwandlung wird dabei an den Baubeginn und zu beachtende artenschutzrechtliche Fristen geknüpft. Es ist ein Ausgleich und Ersatz in Form einer Erstaufforstung in zweifacher Größe im selben Naturraum 'Angeln' zu erbringen. Die Flächen sind bereits gesichert und forstbehördlicherseits anerkannt. Die Umwandlungsfläche am ehemaligen Bahndamm wird, gemäß Planzeichnung, außerhalb der Überbauung als naturnahe Grünfläche mit Baumbestand erhalten. Die unter Punkt 8. der textlichen Festsetzungen beschriebenen Pflegemaßnahmen der Umwandlungsfläche werden begrüßt.

Der Waldabstandstreifen der verbleibenden Waldflächen wurde nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt und wird von den Baugrenzen beachtet. Öffentliche Verkehrsflächen können gemäß § 24 Abs. 1 S.2 LWaldG auch innerhalb des Waldabstandes gelegen sein.

Forstbehördliche Belange sind somit ausreichend berücksichtigt worden.

Der Vorhabenträger wird gebeten, die untere Forstbehörde über den Verfahrensforgang auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüßen  
Julia Thiele

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

## Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1011	Details	
eingereicht am: 22.07.2021	Institution:	LLUR Nord Flensburg Immissionsschutz Holger Wiesner
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
Regionaldezernat Nord – *Technischer Umweltschutz* –

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus Bedenken.

In dem Schallgutachten sind teilweise nicht vollumfänglich alle auftretenden Emissionen dargestellt worden. Damit wird die Immissionssituation nicht richtig dargestellt, was zu Einschränkungen der geplanten Nutzungen führen könnte. Weiterhin ist mit einer wesentlichen Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte bei den nächstgelegenen schutzbedürftigen Räumen zu rechnen.

Die Berechnungen können von hier aus nicht weiter nachvollzogen werden, da teilweise die entsprechenden Listen der Eingabedaten und Berechnungsergebnisse nicht beigefügt sind.

Zu nennen ist aber insbesondere der Ansatz für das Veranstaltungszentrum der „Heimat“.

In dem Gutachten wird angeführt, dass Veranstaltungen bis zu 600 Personen möglich sind.

In den Berechnungen werden aber nur 400 Personen für private Feiern berücksichtigt. Insgesamt sind auch die angenommenen Einwirkzeiten von nur 15 Minuten für das Verlassen des Veranstaltungsgebäudes zu gering angesetzt.

Somit sind die durchgeführten Berechnungen insgesamt in Frage zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Stadt Schleswig  
Der Bürgermeister  
Sachgebiet Stadtplanung  
z.Hd. Herrn T. Enders  
Postfach 1449  
24825 Schleswig

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 30.06.2021/  
Mein Zeichen: Schleswig-Fplanänd26-Bplan105/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 01.07.2021

**26. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 105 'Auf der Freiheit – Ostteil' der Stadt Schleswig**  
**hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Enders,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski



**Kreis Schleswig-Flensburg**  
Der Landrat

SG Regionalentwicklung

FB Bau  
02. Aug. 2021

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Stadt Schleswig – Der Bürgermeister  
Fachbereich Bau  
Sachgebiet Stadtplanung  
Gallberg 4

24837 Schleswig

**STADT SCHLES**  
Eingang: 30. Juli 2021  
BM FBI FB II FB III

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
29.06.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-603-PK/136 FNP 26 + B 105

Schleswig,  
29. Juli 2021

**Stadt Schleswig: 28. Änderung des Flächennutzungsplans  
Bebauungsplan Nr. 105 „Auf der Freiheit - Ostteil“**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg  
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Stellungnahme FNP 26

Gegen die vorgelegte Planung über die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die erforderlichen Anträge auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG sind vor Satzungsbeschluss einzureichen.

Die naturschutzrechtliche Befreiung aufgrund der Lage im gewässerschutzstreifen wurde bereits mit dem AZ. 661.8.05.01.136-04/21 erteilt.

Stellungnahme B 105

Gegen die vorgelegte Planung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 der Stadt Schleswig bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die erforderlichen Anträge auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG sind vor Satzungsbeschluss einzureichen.

**Dienstgebäude**  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee  
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

**Sprechzeiten**  
Allgemein  
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

**Bau-/ Umweltbereich**  
nur montags  
und donnerstags  
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

**Kfz-Zulassung**  
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
und Di. 13:30 - 15:30 Uhr  
und Do. 13:30 - 16:30 Uhr

**Banken**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS  
Postbank Hamburg  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

Die naturschutzrechtliche Befreiung aufgrund der Lage im gewässerschutzstreifen wurde bereits mit dem AZ. 661.8.05.01.136-04/21 erteilt.

Der Kompensationsermittlung wird zugestimmt. Die entsprechenden Vereinbarungen über die Ökokonten im Kreis Schleswig-Flensburg über die erforderlichen Ökopunkte sind der UNB zur Ausbuchung vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

Die im Umweltbericht innerhalb der Tabelle Nr. 1 (S. 104, 105) beschriebenen erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen.

Gegen die Planung bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde** keine grundsätzlichen Bedenken:

Unter Pkt. 3.6 der Begründung wurden die Anforderungen der unteren Wasserbehörde bezüglich der Entwässerung des im Plangebiet anfallende Niederschlagwassers sehr gut wiedergegeben.

Dort, wo es die Untergrundverhältnisse zulassen ist grundsätzlich eine Versickerung anzustreben.

Zur Ableitung des Oberflächenwassers der Verkehrsbereiche ist der Schwerpunkt auf straßenbegleitende Mulden (Mulden-Drainage-Systeme) zu legen, in denen straßenspezifische Schadstoffe vor Einleitung in die Schlei durch den bewachsenen Oberboden zurückgehalten werden können.

Zusätzlich erhöht das Pflanzen von Bäumen nicht nur im Straßenseitenbereich den Verdunstungsanteil.

Grundsätzlich ist für die Erschließungsplanung der Nachweis nach A-RW1 für die RW-Bewirtschaftung zu führen.

Die untere **Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen sind. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Auflagen:

- Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen ([dirk.herding@schleswig-flensburg.de](mailto:dirk.herding@schleswig-flensburg.de)).
- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten.

Beachtung „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie des Informationsblattes „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (LLUR, 2010) .

- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der trapezförmigen (locker geschütteten) Mieten von 2 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Bei Lagerdauern von mehr als 2 Monaten innerhalb der Vegetationsperiode sind Oberbodenmieten aktiv zu begrünen/ anzusäen.
- Bodenmieten aus stark organischen Substraten sind auf eine Höhe von 1,5 m zu begrenzen und die Lagerungsdauer ist so gering wie möglich zu halten. Unmittelbar nach der Schüttung der Bodenmieten sind diese trapezförmig zu profilieren und für den Schutz gegen Austrocknung mit einer Folie abzudecken.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen (Hinweis: Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge  $\geq 30 \text{ m}^3$  bzw.  $\geq 1.000 \text{ m}^2$  – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Aus **planerischer** Sicht weise ich darauf hin, dass die Festsetzung 3.2 des Text (Teil B) zur Mindestlänge des Gebäudes nach § 22 BauNVO hinsichtlich der Rechtsicherheit überprüft werden sollte. Die gewünschte Gebäudekubatur kann auch über Festsetzungen nach § 23 BauNVO (Baulinien) verbindlich festgesetzt werden.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

  
(Kortüm)



## Stadt Schleswig – Seniorenbeirat, 01.08.2021

### Stellungnahme zum B-Plan Nr. 105

[...]

Wie viel Klimaschutz und Überflutungsschutz fließt aktuell in den B-Plan 105 in Schleswig. Zur Zeit sind die Bauflächen offen und bei Starkregen kann das Wasser versickern. Leider zeigen die Umweltkatastrophen in verschiedenen Bundesländern das Überflutungsschutz sehr wichtig ist! Sind genügend gute, große Klimabäume (z.B. Amerikanische Linde) in den verschiedenen Bauvorhaben geplant? Diese halten den Boden offen und erzeugen auch ein angenehmes Klima in der Stadt.

Dazu ein Auszug vom UBA: In den nächsten 25 Jahren sind in Deutschland siebenmal mehr Menschen von Überflutungen bedroht als heute. Deutschland braucht mehr Bäume in den Städten, mehr Grün auf den Dächern, mehr Raum für die Flüsse und vieles mehr. Und es muss schnell gehen, denn viele Maßnahmen brauchen Zeit bis sie wirken. Es dauert, bis ein Stadtbaum gewachsen ist und Schatten spendet in überhitzten Städten. Zugleich müssen alle politischen Ebenen mitmachen können. Kommunen sind als Erste von den Folgen des Klimawandels betroffen. Städte, Landkreise und Gemeinden sollen daher jetzt die Unterstützung erhalten, die zu ihnen passt.

14.06.2021 | Pressemitteilung Nr. 130/21 | Klimaschutz

Gemeinsame Pressemitteilung mit dem Umweltbundesamt (UBA)

- a. Zusätzlich zum B-Plan 105 sind genügend Parkbänke im öffentlichen Raum geplant?
- b. Sind an stark frequentierten Standorten "Auf der Freiheit mit B-Plan 105" und im Stadtgebiet öffentlich zugängliche Defibrillatoren geplant oder schon vorhanden?
- c. Sind Bushaltestellen geplant im B-Plan 105
- d. Gibt es auch öffentliche Ladestationen für E-Autos

Anmerkung: Es fahren viele Radfahrer auf der Promenade "Auf der Freiheit". Unfallgefahr mit Fußgängern, Kindern, Hunden usw. Kann man für diese Gruppe eigene Radschnellwege einplanen?

Aus fischereilicher Sicht ist die geplante Maßnahme grundsätzlich abzulehnen, da hier erneut, wenn auch im kleinen Rahmen, fischereilich wertvolle Flächen verloren gehen.

Unter Punkt 2.2.2.6 wird beschrieben, dass für die Errichtung von Pfahlbauten 250 m<sup>2</sup> Röhricht entfernt werden müssen sowie rd. 600 m<sup>2</sup> Schleigrund, insbesondere durch Verschattung der im Flachwasser befindlichen Macrophyten, beeinträchtigt werden.

Unter Pkt. 2.2.2.9. werden die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die biologische Vielfalt bewertet und als gering eingestuft, sofern man das Gesamtbiotop innere Schlei betrachtet. Lokal haben die Eingriffe selbstverständlich direkte und erhebliche Auswirkungen.

Im weiteren Verlauf wird ausgeführt, dass die Stadt über ausreichend erforderliche Ausgleichsflächen verfügt, mit denen die für erforderliche gehaltenen Eingriffe, unter anderem im Ufer- und Flachwasserbereich, ausgeglichen werden können.

Die Fischerzunft bittet nachdrücklich darum, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, die Uferbereiche und Wasserflächen betreffen, auch wieder in diesen Bereichen stattfinden zu lassen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörn Ross

Erster Ältermann der Holmer Fischerzunft

Bebauungsplan 105

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
nach § 3 Abs. 1 "nach Schleswiger Inst"

Do 10.00 Frau Gräbich + Herr Enders v. Bancourt  
15.7.21 Herr Laß + Herr Finger Bürger

1. Bademöglichkeiten an der Schlei. Wo genau?  
Antwort nur im Plan 102, eine kleine Bucht!  
Zusage v. Bürgermeister Dose v. 18.8.20  
mehr ist vom Eigentümer (Die Stadt Schleswig)  
nicht vorgesehen.

2. Schiffgürtel wird ca  $\frac{2}{3}$  vernichtet  
K. Scoping: Seite 5

a) Die vorhandenen Brackwasserrohre sind  
zu schützen.

b) Der Sportbootbetrieb in der näheren Region  
ist zu reglementieren

Antwort: wird geprüft

3. Was wird mit dem kleinen Bach ca 50 mtr  
vor der Grenze der Mühle?

Antwort: nicht bekannt

4.) Öffentliche Toiletten: seit 2012 Bedarf  
bekannt. Von Herrn Fandry Bancourt schon  
2012 zugesagt. Für die Westseite 83, 103, 102

105

Antwort: noch nicht eingepplant

5. Auffahrt / Aufgang zur alten Bahnbrücke  
Fahrrad / Wanderweg Schleswig - Süderbrarup  
nicht eingekennzeichnet.  
Antwort: wird geprüft.

6. Schleiwanderweg Osttal Dänische, bis zur Mühle  
wie 836 ist ungeeignet zu schmal ist  
Herr Baghorn - Dilor bekannt.  
Antwort: wird geprüft!

7. Ist für die 2000 Neubürger ein Grillplatz  
vorgesehen?  
Antwort: NEIN

8. Eine Spielplatzgelegenheit für Jugendliche  
über 12 Jahre eingeplant?  
Antwort: Nein

9. Hotelplanung: Zugang zur Schlei geplant?  
Direkt in Höhe des Hotels ist ein ca  
25 mtr kein Schiff sondern Felssteine.  
im Plan Schiffgürtel.

Antwort: kein Zugang zur Schlei geplant

10. Sind die 15 Bäume <sup>an der Straße</sup> (zum Hotel im Beuaplan  
105 + 102 geschützt  
Antwort: wird geprüft

11) 2020: auf einem Erdhügel brüteten ca 60-80  
Paare ~~Heister~~ <sup>Ufers</sup> Schwalben.  
Hügel wurde bis 20/Jan. 21 entfernt  
Herr Baghorn - Dilor stellte <sup>u. St.</sup> einen Ersatzhügel  
in Aussicht!

wurde 2021 nicht ausgeführt!

ca 20-30 ~~Fräsen~~<sup>Maschinen</sup> (übrigens streng geschützt)  
arbeiten zur Zeit auf dem Gelände an der  
Schleppromenade der Fa. Mahnke, die Fa. Mahnke  
sichert den Schutz bis Sept. 2021 an.

Was plant die Stadt Schleswig für 2022?

Antwort: wird geprüft

12. Bebauung und Nutzung im 50mter Erholungs-  
streifen an der Schle ist sehr unverständlich  
für die Bürger Schleswigs.

13) Wir bitten, daß die Fragen + Antworten öffentlich  
diskutiert werden. Möglichst auf einer Bauaus-  
schuss - Sitzung

14) Die Steghäuser zerstören 2/3 des Schilfgürtels  
und dürfen nicht gebaut werden

15) § 3 Bau G-B

"Beteiligung der Öffentlichkeit"

Die Politik muß die Beteiligung herbeiführen

Anlage § 3 Bau G-B

Brief v. 4.6.20 Bauamt

Vertreter Ratsmitglieder

Presse

P. Fries